



Landkreis Hameln-Pyrmont

Richtlinie für die Entschädigung von FormularlotsInnen in der ehrenamtlichen Flüchtlingssozial- arbeit

Landkreis Hameln-Pyrmont
Amt für Bildung und gesellschaftlichen
Zusammenhalt (BgZ)
Team Integration und Bildung (IB)
Süntelstraße 9
31785 Hameln
Telefon: 05151/903-3014
Telefax: 05151/903-63014
d.zinnecker@hameln-pyrmont.de
www.hameln-pyrmont.de

1. Präambel

Ehrenamtliche, die sich im Landkreis Hameln-Pyrmont als FormularlotsInnen engagieren, erhalten aufgrund dieser Richtlinie eine Aufwandsentschädigung. Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

Die Aufwandsentschädigung wird pauschaliert bemessen. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den FormularlotsInnen bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

2. Ziele des Angebots

BürgerInnen des Landkreises Hameln-Pyrmont wird eine verlässliche und qualitativ gute Unterstützung bei Schwierigkeiten mit Anträgen und Formularen angeboten. Darüber hinaus werden sie darin unterstützt, Ordnung in ihre wichtigen Unterlagen zu bringen. Ziel ist es, BürgerInnen zu befähigen, entsprechende Anträge und Formulare zukünftig selbstständig ausfüllen zu können und ihre Dokumente stets systematisch ordnen zu können.

3. Aufgaben der Formularlotsen

FormularlotsInnen leisten BürgerInnen in besonderen Lebenslagen Hilfestellung beim

- Verständnis von Formularen oder Anträgen
- Ausfüllen von Formularen und Anträgen
- Sortieren wichtiger Unterlagen und der Erstellung einer Ordnerstruktur

Die Unterstützung erfolgt nach der Maßgabe „Hilfe zur Selbsthilfe“. Ziel ist es, die BürgerInnen bei Verständnis- oder Verständigungsproblemen beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen zu unterstützen und ihnen zu zeigen, wie sie eine entsprechende Ordnung in ihre Unterlagen bekommen. Es geht bei der Unterstützung ausdrücklich nicht darum, die Anträge und Formulare für die BürgerInnen auszufüllen oder ihnen die Unterlagen zu sortieren.

4. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach Ziffer 6 dieser Richtlinie haben nur FormularlotsInnen, die eine entsprechende Schulung, welche vom Team Integration und Bildung angeboten wird, absolviert haben.

Das Mindestalter des anspruchsberechtigten Personenkreises beträgt 18 Jahre. Ausnahmen von der Altersgrenze sind in Absprache mit dem Team Integration und Bildung und einer Zustimmung eines/r Erziehungsberechtigten möglich.

5. Leistungsvoraussetzung

Ehrenamtliche, die über die in Ziffer 4 beschriebene Qualifikation verfügen, erhalten eine Aufwandsentschädigung, wenn sie sich verpflichten

- Sprechstunden vor Ort anzubieten,
- einen Tätigkeitsnachweis zu führen,
- anlassbezogen eine Überprüfung von Qualität und Verlässlichkeit der Leistungserbringung in ihren Einsatzstellen zu akzeptieren und
- an angebotenen Fortbildungen teilzunehmen.

Zusätzlich müssen die FormularlotsInnen gewährleisten, dass sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit **zuverlässig, pünktlich und unparteiisch ausüben sowie Verschwiegenheit über die Inhalte** bewahren.

Der Einsatz erfolgt in regelmäßig stattfindenden Sprechstunden, deren zeitlicher Umfang im Vorfeld je kreisangehöriger Stadt bzw. Gemeinde bedarfsorientiert festgelegt wird.

6. Aufwandsentschädigung

FormularlotsInnen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 10,00 Euro pro angefangener Stunde. Zusammenhängende Zeiten über fünf Stunden müssen vor dem Tätigwerden der/des FormularlotsIn mit der Sachbearbeitung IB (Tel. 05151 / 903-3014) abgestimmt werden.

Fahrtkosten in Höhe von 0,30 € pro Kilometer werden nach Beantragung erstattet.

Kosten für Verbrauchsmaterial können nach Rücksprache mit Frau Zinnecker erstattet werden.

Die Gewährung dieser Leistung erfolgt freiwillig und nur im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Sie ist keine Entlohnung für eine erbrachte Dienstleistung, sondern entschädigt für Auslagen, die den FormularlotsInnen bei deren ehrenamtlicher Tätigkeit entstehen.

Für Einsätze, für die eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung gewährt wird, darf keine zusätzliche Entlohnung z.B. durch den Hilfeempfänger entgegengenommen werden; die Unterstützung erfolgt ehrenamtlich und ist für die Bürgerinnen und Bürger kostenlos.

Bei Zuwiderhandlung wird die Zusammenarbeit mit sofortiger Wirkung beendet und es werden rechtliche Schritte seitens des Landkreises eingeleitet. Insbesondere wird geprüft, ob Strafanzeige zu erstatten ist. Die Registrierung als FormularlotsIn wird gelöscht.

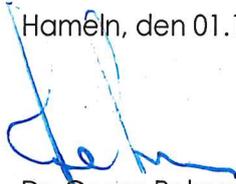
Die gezahlte Aufwandsentschädigung ist im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten nur unter Einhaltung gesetzlicher Vorgaben steuerfrei bzw. bei Bezug von Sozialleistungen anrechnungsfrei. Aufwandsentschädigungen sind beim Finanzamt und ggf. bei der Agentur für Arbeit / dem Jobcenter oder dem Sozialamt anzugeben.

Für die ehrenamtlichen FormularlotsInnen besteht ein Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie vom 01.08.2022 und tritt mit Wirkung vom 01.11.2023 in Kraft.

Hameln, den 01.11.2023



Dr. Georg Robra
Kreisrat